

Allgemein

Allgemeine Fragen und Antworten zum ELENA-Verfahren

Hinweis über die gespeicherten Daten

In welcher Weise ist der Beschäftigte, Beamte, Richter oder Soldat von seinem Arbeitgeber auf die zu seiner Person an die ZSS übermittelten Daten hinzuweisen?

Nach § 97 Abs. 1 SGB IV hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten auf der Entgeltbescheinigung darauf hinzuweisen, dass Daten an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) übermittelt wurden und dass sein Auskunftsrecht gegenüber der ZSS besteht. Ein allgemeiner Hinweis ist ausreichend. In welcher Form dies geschieht, bleibt dem Arbeitgeber überlassen.

Näheres zur Mitteilungspflicht schreibt das Gesetz nicht vor.

Folgender Text erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen:

"Wir sind seit 1. Januar 2010 gesetzlich verpflichtet, monatlich die in Ihrer Entgeltabrechnung enthaltenen Daten im Rahmen des Verfahrens ELENA an die Zentrale Speicherstelle zu übermitteln"

Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen, die Grundzüge des Verfahrens ELENA einmalig bei der ersten Entgeltabrechnung im Jahre 2010 oder bei der einer Einstellung eines neuen Arbeitnehmers mit folgendem Text kurz darzustellen:

"Das Gesetz über den Elektronischen Entgeltnachweis (kurz: ELENA) regelt, wie Bürger ihre Beschäftigungszeiten und Arbeitsentgelte nachweisen, wenn sie Sozialleistungen beantragen. Alle Arbeitgeber sind ab dem 1. Januar 2010 verpflichtet, die Entgeltdaten ihrer Beschäftigten an die Zentrale Speicherstelle zu übermitteln. Zum 1. Januar 2012 startet dann der Datenabruf des ELENA-Verfahrens."

Beitragsbemessungsgrenzen

Fließen Beitragsbemessungsgrenzen in ELENA ein?

Ja, als SV-Brutto sind nur die Werte zu melden bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung.

Unfallversicherung

Fließen Grenzen der Unfallversicherung in ELENA ein?

Nein, der Höchstjahresarbeitsverdienst der Unfallversicherung hat im ELENA-Verfahren keine Bedeutung.

Arbeitszeitbescheinigung

Muss der Elterngeldstelle auf Anfrage eine Bescheinigung über die tatsächlich gearbeiteten Stunden ausgestellt werden?

Grundsätzlich nein. In Ausnahmefällen gilt folgendes:

Über ELENA ist nur die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit zu melden. Steht diese nicht fest, ist ein Durchschnittswert für die im Abrechnungszeitraum geleistete Wochenarbeitszeit zu errechnen. Im Rahmen der Elterngeldbewilligung ist jedoch zusätzlich die Kenntnis über eine Änderung der vereinbarten Wochenarbeitszeit im Abrechnungszeitraum bzw. über die tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit erforderlich. Der Arbeitgeber ist weiterhin verpflichtet, auf Anforderung den Elterngeldstellen diese Angaben in einer gesonderten Bescheinigung zu übermitteln.

Nachdem den meisten Arbeitgebern eine automatisierte Verbindung zwischen Lohn-/Gehaltsabrechnung und der Zeiterfassung nicht möglich ist, wurde auf die Mitteilung der tatsächlich gearbeiteten Stunden im ELENA-Verfahren verzichtet. Der Aufwand, für jeden Arbeitnehmer jeden Monat die tatsächliche Arbeitszeit zu melden, steht außer Verhältnis zu dem Aufwand einer Bescheinigung in einzelnen Anfragen.

Widerrufsrecht

Können die Teilnehmer (Beschäftigte, Beamte, Richter und Soldaten) am ELENA-Verfahren die Übermittlung ihrer Entgeltdaten

verhindern bzw. widerrufen?

Das ELENA-Verfahrensgesetz sieht kein Widerrufsrecht vor, d.h. der Teilnehmer hat keinen Rechtsanspruch, um die Übermittlung der vorgesehenen Entgeltanfragen an die Zentrale Speicherstelle zu verhindern.

Beantragung einer Verfahrensnummer

Wie kann eine Verfahrensnummer beantragt werden?

Eine Verfahrensnummer kann ausschließlich maschinell durch den Arbeitgeber beantragt werden. Dies ist üblicherweise durch die Lohnabrechnungssoftware möglich. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Softwareersteller. Die manuelle Vergabe einer Verfahrensnummer auf Antrag eines Teilnehmers ist nicht möglich.

Sofern für den Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten keine Versicherungsnummer bekannt ist, beantragt der Arbeitgeber mit der Meldung des DSVV die Feststellung einer Versicherungsnummer oder die Vergabe einer Verfahrensnummer bei der ZSS. Für die Vergabe der Verfahrensnummer gilt das Verfahren nach § 147 SGB VI entsprechend

sv.net

Können die Meldungen zum ELENA-Verfahren auch über sv.net erfasst werden?

Ja, sv.net/classic unterstützt mit der Version 10.0 ab Anfang 2010 das ELENA-Verfahren. Nur in dieser Variante von sv.net wird die Speicherung von statischen Daten wie Firmen- und Personalstamm auf dem lokalen PC des Anwenders unterstützt. Damit können diese Daten für die monatliche Meldung jeweils abgerufen und vorgetragen werden.

Selbständige

Müssen für Geschäftsführer einer Firma, die als Selbständige bei der Lohnsteuerberechnung geführt werden, Datensätze im ELENA-Verfahren gesendet werden?

Gemäß § 97 Absatz 1 SGB IV müssen alle Arbeitgeber für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich mit der Entgeltabrechnung eine Meldung an die Zentrale Speicherstelle abgeben. Meldungen sind zu erstatten für Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind. Es ist demnach zu prüfen, ob Versicherungspflicht in den genannten Versicherungszweigen vorliegt.

Entsendung aus EU-Ländern nach Deutschland

Müssen Saisonkräfte, die im Rahmen der Entsendung mit der Bescheinigung E 101 aus EU-Ländern in Deutschland beschäftigt sind, ebenfalls gemeldet werden?

Nein. Die Bescheinigung E 101 kommt im Sozialversicherungsrecht im Bereich der Europäischen Gemeinschaften (EG) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zum Tragen. Sie wird auf Antrag des Arbeitnehmer / Selbständigen oder des Arbeitgebers ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt. Hierdurch wird dokumentiert, dass der Betreffende den Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaates unterliegt. Diese Bescheinigung findet auch bei der Entsendung von Arbeitnehmern in Mitgliedsstaaten der/des EG / EWR Anwendung. Sie wird des Öfteren zweisprachig ausgestellt (Sprache des "Ausstellerstaates" und Sprache des Staates für den sie benötigt wird). Grundlagen dieser sozialversicherungsrechtlichen Regelung sind die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971, die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996.

Entsendung von Beschäftigte aus Deutschland in ein EU-Land

Müssen Beschäftigte aus Deutschland, die im Rahmen der Entsendung mit der Bescheinigung E 101 in einem EU-Land beschäftigt sind, ebenfalls gemeldet werden?

Ja, da sie weiterhin als Beschäftigte den Rechtsvorschriften in Deutschland unterliegen.

Die Bescheinigung E 101 kommt im Sozialversicherungsrecht im Bereich der Europäischen Gemeinschaften (EG) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zum Tragen. Sie wird auf Antrag des Arbeitnehmer / Selbständigen oder des Arbeitgebers ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt. Hierdurch wird dokumentiert, dass der Betreffende den Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaates unterliegt. Diese Bescheinigung findet auch bei der Entsendung von Arbeitnehmern in Mitgliedsstaaten der/des EG / EWR Anwendung. Sie wird des Öfteren zweisprachig ausgestellt (Sprache des "Ausstellerstaates" und Sprache des Staates für den sie benötigt wird). Grundlagen dieser sozialversicherungsrechtlichen Regelung sind die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971, die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996.

Meldung allgemein

Fragen zur Meldung allgemein

Meldebeginn

Ab wann hat der Arbeitgeber die Meldungen an die ZSS zu erstatten?

Für Entgeltzeiträume ab 01.01.2010 hat der Arbeitgeber die Meldungen monatlich bei der Entgeltabrechnung an die ZSS zu erstatten. Eine Übermittlung an die ZSS ist ab 01.01.2010 möglich.

Begründung :

Mit dem ELENA-Verfahrensgesetz, das am 2. April 2009 in Kraft getreten ist, müssen gemäß § 97 Absatz 1 SGB IV alle Arbeitgeber für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich mit der Entgeltabrechnung eine Meldung an die Zentrale Speicherstelle abgeben.

Allerdings ist gemäß § 119 Absatz 3 SGB IV die Vorschrift des § 97 Absatz 1 Satz 1 SGB IV bis zum 31.12.2009 nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Arbeitgeber für Erprobungszwecke gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Meldung, welche die Daten enthält, die in die erfassten Nachweise (§ 95 Absatz 1 SGB IV) aufzunehmen sind, nur auf Anforderung zu erstatten hat. Von dieser Anforderung wurde bisher abgesehen.

Die Meldung der Daten wird demnach erst ab 01.01.2010 verpflichtend.

Verarbeitung

Wenn eine Meldung von der ZSS nicht verarbeitet wird, muss die Meldung erneut geschickt werden. Was passiert, wenn hier trotzdem ein Stornosatz und eine Neumeldung geschickt wird?

Ein fehlerfreier Stornodatensatz trifft auf keinen Bestandsdatensatz und wird abgewiesen. Die neue Meldung wird gespeichert.

Beispiel:

01.02.2010 – 28.02.2010 fehlerhafte Meldung (am 05.03.2010) wird abgewiesen

01.02.2010 – 28.02.2010 Stornodatensatz (am 06.03.2010) wird abgewiesen

01.02.2010 – 28.02.2010 neuer Datensatz (am 07.03.2010) wird gespeichert

Speicherung

Werden bereits gespeicherte Meldungen durch eine erneute Meldung bei der ZSS überschrieben?

Nein. Die erneute Meldung wird wegen Fehler abgewiesen.

Ist eine Korrektur beabsichtigt, ist der bereits gemeldete Datensatz zu stornieren und erneut zu melden.

Fehlerhafte Datensätze

Wenn Datensätze einer Datei fehlerhaft sind, werden dann nur die fehlerhaften Datensätze nicht verarbeitet oder die ganze Datei abgewiesen?

Grundsätzlich werden nur die fehlerhaften Datensätze abgewiesen und die fehlerfreien Datensätze werden verarbeitet. Ist jedoch ein schwerwiegender Fehler aufgetreten, der auf Dateiebene greift, wird die ganze Sendung abgewiesen.

Erstellungsdatum/Verarbeitungsdatum

Darf das Erstellungsdatum (DSKO Stellen 042-061) größer als das Verarbeitungsdatum sein?

Nein. Das Verarbeitungsdatum gibt Auskunft über den Zeitpunkt der Verarbeitung bei der ZSS. Das Erstellungsdatum der Datei darf nicht in der Zukunft liegen.

MVDS Meldemonat Beginn

Ist bei einem untermonatigen Eintritt als Meldemonat-Beginn das Eintrittsdatum zu melden?

Ja

MVDS Meldemonat Ende

Ist bei einem untermonatigen Austritt als Meldemonat-Ende das Austrittsdatum zu melden?

Ja

MVDS Meldemonat Beginn/ Meldemonat Ende

Sind bei Eintritt und Austritt im gleichen Monat als Meldemonat-Beginn der Eintritt und als Meldemonat-Ende der Austritt zu melden?

Ja

MVDS

Ist bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen innerhalb eines Monats bei einem Arbeitgeber für jedes Beschäftigungsverhältnis ein Meldesatz zu liefern?

Ja

DBKE

Reicht es aus, wenn der Baustein im Austrittsmonat gemeldet wird?

Nein. Mit dem Baustein „Kündigung/Entlassung“ werden Daten geliefert, ohne die die Bewilligung einer Entgeltersatzleistung nicht möglich ist. Deshalb sollen diese Daten möglichst schnell nach der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssuchendmeldung des Arbeitnehmers vorliegen, da sonst die Agentur für Arbeit die im Kundeninteresse liegende möglichst nahtlose Zahlung der Entgeltersatzleistung nicht oder nicht ohne Rückfragen beim Arbeitgeber gewährleisten kann. Auf die Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV sei verwiesen.

DBEN

Was bedeutet die Definition „Mussangabe“ in numerischen Feldern?

Die Mussangabe bedeutet, dass auch der Wert Null zulässig ist.

DBKE

Wie ist das Ende der Beschäftigung bei geringfügig Beschäftigten (ohne DBKE) zu melden?

Das Ende der Beschäftigung wird im Meldemonat-Ende gemeldet. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Verfahrensnummer

Wenn für einen Beamten eine Verfahrensnummer vergeben wurde, bleibt diese auch bei einem Wechsel des Dienstherrn erhalten oder muss eine neue Nummer beantragt werden?

Die Verfahrensnummer bleibt.

Der zu meldende Personenkreis

Sind für Behinderte, die in einer Werkstatt für Behinderte arbeiten, monatliche Meldungen abzugeben?

Ja. Für die Beschäftigten in Werkstätten besteht Versicherungspflicht gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI. Voraussetzung ist die Aufnahme und Eingliederung in eine der genannten Einrichtungen zur Ausübung einer wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung. Die Behinderung allein ist folglich nicht ausreichend. Dabei müssen bei § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI die Werkstätten nach §§ 142, 144 des SGB IX, die Blindenwerkstätten nach § 5 Blindenwarenvertriebsgesetz ausdrücklich anerkannt sein (vgl. § 143 SGB IX). Die Bundesagentur für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen. Wo oder wie der behinderte Mensch in der Werkstätte (§ 136 SGB IX) beschäftigt wird (Art und Umfang), ist für den Eintritt der Versicherungspflicht belanglos.

Der zu meldende Personenkreis

Sind für Versorgungsempfänger oder Rentenbezieher monatliche Meldungen abzugeben?

Nein

Der zu meldende Personenkreis

Sind für Wehr- oder Zivildienstleistende monatliche Meldungen abzugeben?

Antwort:Nein.

Zivildienstleistende sind keine Beschäftigten gem. § 3 Abs. 2 SGB IV bzw. § 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI und somit vom ELENA-Verfahren nicht erfasst.

Bei Grundwehrdienstleistenden handelt es sich prinzipiell um Soldaten i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG), sodass sich eine Meldepflicht aus § 97 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ableiten könnte. Da es sich bei Grund- und Zivildienstleistenden jedoch um zwei dem Grunde nach gleiche Personengruppen handelt, soll eine einheitliche Verfahrensweise gewählt werden. Im Übrigen beschränken sich die benötigten Daten auf das Beginn- und Enddatum des Grundwehrdienstes. Dies kann der Wehrdienstbescheinigung entnommen werden, die auch weiterhin auszustellen ist.

Eine Meldung ist somit für beide Personengruppen nicht abzugeben.

MVDS

Werden verspätet gelieferte MVDS von der ZSS angenommen?

Ja

Der zu meldende Personenkreis

Sind für Gefangene Meldungen nach § 97 Abs. 1 SGB IV abzugeben?

Nein. Gefangene im Sinne von SGB III sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozessordnung untergebracht sind.

Der zu meldende Personenkreis

Sind Honorarkräfte, die steuer- und sozialversicherungsfrei sind, zu melden?

Nach § 97 Absatz 1 SGB IV sind keine Meldungen abzugeben, weil Honorarkräfte keine Beschäftigten sind.

Vergabe einer Versicherungs-/Verfahrensnummer

Ist parallel zur Anmeldung einer Beschäftigung ohne Versicherungsnummer nach der DEÜV auch die Anfrage nach einer VSNR mit dem Datensatz zur Vergabe einer Versicherungs-/Verfahrensnummer (DSVV) zulässig?

Ja, weil grundsätzlich die Anfragen maschinell bearbeitet werden und zum selben Ergebnis führen. Zweifelsfälle nach Meldung des DSVV werden abgewiesen, so dass kein doppelter Verwaltungsaufwand bei der Rentenversicherung entsteht. Es bleibt dem Arbeitgeber überlassen, ob er die Versicherungsnummer über die Anmeldung (ohne Versicherungsnummer) oder über den Datensatz DSVV anfordert.

Vergabe einer Versicherungs-/Verfahrensnummer

Wann ist der günstigste Zeitpunkt, um einen Datensatz zur Vergabe einer Versicherungs-/Verfahrensnummer (DSVV) abzusetzen?

Wird ein Arbeitsverhältnis begründet und liegt die Versicherungs-/Verfahrensnummer nicht vor, sollte zur Vervollständigung des Personalstamms der Datensatz DSVV abrechnungsunabhängig abgesetzt werden.

Versicherungs- und Verfahrensnummer

Für die Beamten ist im Regelfall keine Versicherungsnummer bekannt, obwohl sie bereits ggf. vergeben wurde. Müssen Besoldungsdienststellen eine vorhandene Versicherungsnummer, die einer Verfahrensnummer vorgeht, bei den Beamten, Soldaten und Richtern erheben?

Nein, über den DSVV kann für alle Beamten, Richter und Soldaten die Ermittlung einer vorhandenen Versicherungsnummer bzw. die Vergabe einer Verfahrensnummer angestoßen werden. Pro Datensendung per Mail können bis zu 2.000 Datensätze enthalten sein. Bei http/https unter Verwendung von eXtra sind max. 20.000 Datensätze möglich.

Der zu meldende Personenkreis

Sind für Vorstände in Aktiengesellschaften monatliche Meldungen abzugeben?

Nach § 97 Absatz 1 SGB IV sind keine Meldungen abzugeben, weil Vorstände einer Aktiengesellschaft keine Beschäftigten sind.

Automatisiertes Meldeverfahren

Fragen zum automatisierten Meldeverfahren

Speicherung der Arbeitgebermeldungen

Ist es grundsätzlich zulässig die vom Arbeitgeber gemachten Angaben für das ELENA-Verfahren pro Teilnehmer zu speichern?

Ja.

Personengruppen der Teilnehmer

Für welche Personengruppen sind Meldungen abzugeben?

Für alle Arbeitnehmer der Personengruppen 101 bis 190 und Beamte, Richter und Soldaten (Personengruppe 000) sind Meldungen abzugeben. Eine Meldepflicht besteht nicht für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a SGB IV.

Unverzüglichkeit

Wie ist „unverzüglich“ bei Stornierungen zu verstehen?

Eine Stornierung erfolgt mit der nächsten Abrechnung, in der das Gehalt berichtigt wird.

Papiermeldung

Kann der Arbeitgeber eine Entgeltmeldung nach § 97 Abs. SGB IV auf Papier abgeben?

Nein. Im ELENA-Verfahren ist eine Papierbescheinigung nicht vorgesehen.

Einsatz von systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen

Wie kann ich Meldungen für das ELENA-Verfahren abgeben?

Entweder mit dem im Einsatz befindlichen systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramm, über den Steuerberater, ein Dienstleistungsunternehmen für Personalabrechnungen oder mit einer der verfügbaren, systemuntersuchten Ausfüllhilfen. Wichtig: Für die Personalabrechnung werden systemuntersuchte – jährlich geprüfte – Entgeltabrechnungsprogramme oder Ausfüllhilfen angeboten. Nur diese dürfen seit 2006 elektronische Meldungen an die Sozialversicherung abgeben.

Meldungen für das ELENA-Verfahren

Sind spezielle Module erforderlich?

Für die Entgeltabrechnungsprogramme und die Ausfüllhilfen wird ein Zusatzmodul angeboten, das sich zur Zeit in der Entwicklung befindet und getestet wird.

Notwendige Hardware zur Übermittlung

Benötige ich spezielle Hardware?

Nein, da die vorhandenen Systeme bereits heute Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise elektronisch an die Sozialversicherungsträger übermitteln können.

Datensätze und Datenbausteine

Fragen zu den Datensätzen und Datenbausteinen

Geburtsangaben

Ist der Datenbaustein DBGB im MVDS regelmäßig zu übermitteln?

Nach Ziffer 5.2 der Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV muss der Datensatz MVDS mindestens die Bausteine DBEN, DBNA, DBGB, DBAN und DBAG enthalten. Das Feld „Geburtsort“ ist anzugeben, wenn dieser bekannt ist.

VSNR-VFNR

Was Ist im Feld VSNR-VFNR zu melden?

Primär ist die Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI zu melden. Diese ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen. Sofern für den Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten keine Versicherungsnummer bekannt ist, beantragt der Arbeitgeber mit der Meldung des DSVV die Feststellung oder Vergabe einer Versicherungsnummer oder einer Verfahrensnummer bei der ZSS. Für die Vergabe der Verfahrensnummer gilt das Verfahren nach § 147 SGB VI entsprechend.

Sind alle Datenbausteine, die im Verfahren DEÜV vorhanden und bei ELENA genutzt werden, ohne Änderung übernommen worden und ist der Aufbau und die Beschreibung identisch?

Grundsätzlich wurden alle im DEÜV- und ELENA-Verfahren verwendeten Datenbausteine hinsichtlich ihres Aufbaues und der Beschreibung identisch übernommen.

Zulagennummer

Darf die Zulagennummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 EStG) für die Riesterreute als Verfahrensnummer für ELENA verwendet werden?

Nein (siehe Frage „Was Ist im Feld VSNR-VFNR zu melden?“)

Abweichender Beschäftigungsort

Was ist unter abweichender Beschäftigungsort zu verstehen?

Es ist der Beschäftigungsort einzutragen, dem der Beschäftigte überwiegend organisatorisch zugewiesen ist. Dabei spielt der tatsächliche Einsatzort bei Außendienstmitarbeitern keine Rolle.

DBAL

Ist der DBAL monatlich zu melden?

Ja, sofern es sich um einen Auszubildenden handelt.

DBKE

Wann ist der Baustein DBKE zu liefern?

Der Baustein „Kündigung/Entlassung“ ist bei der nächsten Entgeltabrechnung zu melden, nachdem die Kündigung ausgesprochen oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist der Baustein spätestens 3 Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu melden. Sofern im DBKE Änderungen eintreten, kann dieser bis zum Ende der Beschäftigung mit aktuelleren Daten gemeldet werden. Eine Stornierung der Vormonate ist nicht erforderlich.

Wird es eine Anlage der zulässigen Datensatz- und Datenbausteinkombinationen analog Anlage 04 des DEÜV-Verfahren geben?

Nein. Es werden situative Beispiele als Anlage 7 in der ELENA-Verfahrensbeschreibung aufgenommen.

Fehlerbausteine

Können mehr als neun Fehler in einem Datensatz zurückgegeben werden?

Nein, die Anzahl der Fehlerbausteine ist auch in diesem Verfahren auf 9 pro Datensatz begrenzt.

Arbeitsbescheinigung

Weshalb muss der Arbeitgeber A den Datenbaustein DBKE komplett ausfüllen, wenn der Arbeitgeber weiß, dass der entsprechende Mitarbeiter bei Arbeitgeber B weiterarbeitet?

Nach § 312 Abs. 1 SGB III (Arbeitsbescheinigung) hat der Arbeitgeber bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesagentur für Arbeit hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat, anzugeben.

Die Arbeitsbescheinigung ist dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen. Da die BA auch zu späteren Zeitpunkten auf diese Daten zurückgreifen muss, entspricht die Datenerhebung den aktuellen Gesetzesgegebenheiten und dem für das ELENA-Verfahren abgestimmten Datenschutz.

DBSB

Ist der steuerfreie Anteil der Versorgungsbezüge (Art 03) im Datenbaustein DBSB zu melden?

Nein, er ist nicht zu melden, da die Versorgungsbezugsempfänger nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst und daher von der Verpflichtung zur Meldung ausgenommen sind.

DBZD

Im DBZD ist die Abgrenzung zwischen Grund Arbeitszeitänderung "1 = Altersteilzeitvereinbarung" und "2 = Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten mit Arbeitsphasen und Freizeitphasen" nicht klar. Wie ist diese Abgrenzung zu verstehen?

Die Nummer 1 ist anzugeben, wenn der Arbeitnehmer von der Arbeitsphase (Vollbeschäftigung) in die Freistellungsphase wechselt, während die Nummer 2 bei einem Wechsel von Vollbeschäftigung in ein kontinuierliches Modell (Halbierung der Arbeitszeit) oder bei einem Wechsel in die Freistellungsphase einer flexiblen Arbeitszeitregelung zu verwenden ist.

DBSB

Dürfen einzelne steuerfreie Bezüge der Arten 01 bis 17 innerhalb der jeweiligen Gruppe (z.B. 01) zusammengefasst werden?

Ja, z.B. dürfen in der Gruppe 01 Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung mehrerer Gruppen ist nicht zulässig, nur innerhalb der Gruppe!

DBHA

Ist der Datenbaustein DBHA für Heimarbeiter jeden Monat zu melden?

Ja, so lange er in Heimarbeit beschäftigt ist.

DBSB

Dürfen die Arten "99", die es mehrfach gibt, z.B. bei Einmalbezügen/sonstigen Bezügen oder steuerfreien Bezügen - auch zusammengefasst und mit einer "Einheitsbezeichnung" übermittelt werden?

Nein

DBSB

Sind Leistungen der BA nach § 264 SGB III (Zuschüsse zu den Lohnkosten) bzw. nach § 421 j SGB III (Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer) im DBSB mit der Art 05 "Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1a EStG)" zu melden, obwohl es keine Zahlungen des Arbeitgebers an den Beschäftigten sind?

Nein!

Der Schlüssel 05 ist für Zuschüsse zu den Lohnkosten nach § 264 SGB III nicht zu melden, da es sich hierbei um einen Zuschuss für den Arbeitgeber handelt, der nicht in die Lohnabrechnung des Beschäftigten einfließt und auch keine Auswirkung auf den Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1a EStG hat.

In Fällen der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer nach § 421 J SGB III zahlt die BA direkt Leistungen an den Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber nicht bekannt sind und auch keinen Einfluss auf die Entgeltabrechnung haben. Eine Meldung mit Art 05 ist ebenfalls nicht abzugeben. Die abrufenden Stellen erfahren wie bei allen anderen Sozialleistungen den Bezug durch den Empfänger der Sozialleistung im Rahmen der Mitwirkungspflichten.

Steuerfreie Bezüge

Wenn Bezüge nach Doppelbesteuerungsabkommen oder Auslandstätigkeitserlass abgerechnet werden, wie müssen diese im ELENA-Verfahren im Datenbaustein Steuerfreie Bezüge (DBSB) dargestellt werden?

Steuerfreie Bezüge im Rahmen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gehören nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 WoGG zum anrechenbaren Jahreseinkommen und sind zu melden (Schlüssel 99). Der steuerfreie Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz braucht hingegen nicht gemeldet zu werden.

Datenbaustein DBEN

Bei geringfügig Beschäftigten, die nach Stückzahl entlohnt werden, welche Angaben müssen im Datenbaustein DBEN an der Stelle 035-038 (Arbeitszeit wöchentlich) gemacht werden?

Steht die Wochenarbeitszeit nicht fest, ist ein Durchschnittswert für die im Abrechnungszeitraum geleistete Wochenstundenzahl zu errechnen. Bei der Frage nach der Arbeitszeit im Abrechnungszeitraum ist die vereinbarte Arbeitszeit, die für den Arbeitnehmer gegolten hat, maßgeblich. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit ist unbeachtlich. Beispiel: Das Arbeitsverhältnis dauerte zwei Tage, wobei keine Wochenarbeitszeit vereinbart wurde, weil sich der Einsatz nach den betrieblichen Erfordernissen richtet. Auch in diesem Fall ist eine durchschnittliche Stundenzahl zu ermitteln. In Zweifelsfällen ist hier auf die Erfahrungswerte aus der betrieblichen Praxis abzustellen.

Vermögenswirksame Leistungen

Sind vermögenswirksame Leistungen (VWL) auch im MVDS zu melden?

Die VWL wird nicht separat, sondern als Bestandteil von Gesamtbrutto, Steuerbrutto und SV-Brutto im MVDS gemeldet.

Datenübermittlung

Fragen zur Datenübermittlung

Datenübermittlung

Dürfen in einem Monat, in denen zwei MVDS-Datensätze zu übermitteln sind, die beiden Datensätze zu einem Datensatz zusammengefasst gemeldet werden.

Nein. Die Werte sind anteilig zu übermitteln.

Datenübertragung mit FTAM

Ist die Datenübertragung im ELENA-Verfahren mit dem FTAM-Verfahren zugelassen ?

Ja. Die Datenübertragung ist in den Gemeinsamen Grundsätzen ([siehe Link](#)) unter Ziffer 6.2 geregelt.

Für die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und ZSS sind die „Richtlinien für den Datenaustausch“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. www.gkv-ag.de/upload/TAGKV_2008_V4_09_10_2481.pdf)

Fehlermeldungen

Fragen zu Fehlermeldungen

Fehlermeldung

Ein Datensatz wird von der ZSS abgewiesen und der Datensatz des Folgemonats wird schon gesendet, bevor der fehlende Monat geschickt wird: Wird der Satz verarbeitet oder wird er abgewiesen? (Der Datensatz für Oktober 2010 wird wegen Fehler von der ZSS nicht verarbeitet. Der Datensatz für den Monat November 2010 wird gemeldet, es gibt aber noch keinen Satz für Oktober 2010. Wird der Satz für November 2010 verarbeitet?)

Ein fehlerhafter Satz stoppt nicht die Weiterverarbeitung. Der Datensatz für November 2010 wird verarbeitet.

Stornierung

Welche Prüfungen erfolgen, wenn ein MVDS storniert wird?

Bei einer Stornierung wird der Datensatz einschließlich der gelieferten Bausteine auf Fehler geprüft. Darüber hinaus werden die Felder Versicherungsnummer/ Verfahrensnummer, Betriebsnummer Verursacher und Meldemonat Beginn und Ende gegen die Bestandsdaten geprüft.

Sonstige Fragen

Sonderzeichen

Sind Sonderzeichen im ELENA-Verfahren zu melden?

Ja. Es gelten dieselben Fehlerprüfungen wie bei der DEÜV (Anlage 9 zum Gemeinsamen Rundschreiben vom 26. Februar 2009).

Datensätze

Wie viele Datensätze sind pro Datei möglich?

Im E-Mail-Verfahren sind Dateien mit max. 2000 Datensätzen zugelassen. Beim Datentransport mit http(s) - unter Verwendung der Extra-Strukturen - sind 20 000 Datensätze zugelassen.

Zeichensätze

In welchem Zeichensatz sind die Daten an die ZSS zu liefern?

Nachfolgende Zeichensätze sind zulässig:

'11':	ISO 8859-1	
'15':	ISO 8859-15	
'18':	ISO 8-Bit,	Code gemäß DIN 66303:2000-06

Gibt es ein Testverfahren zwischen den Arbeitgebern und der ZSS für Meldungen nach § 97 Absatz 1 SGB IV?

Ja, ab 01.10.2009 mit einer besonderen Version der Kernprüfung.

Dateinummer

Weshalb wird die laufende Dateinummer benötigt?

Die laufende Dateinummer wird für die Vollständigkeit der eingereichten Dateien benötigt. Im übrigen wird dadurch sichergestellt, dass eingereichte Dateien chronologisch verarbeitet werden, da sie sich bei der Übertragung per E-Mail überholen könnten (Stornierungen werden nicht vor der eigentlichen Meldung verarbeitet).

Kernprüfprogramm

Wo kann ich die Kernprüfprogramme für „Elena“ downloaden.

Das Kernprüfprogramm befindet sich unter dem Link

www.das-elena-verfahren.de/arbeitgeber/testverfahren

Datenabrufverfahren

Fragen und Antworten zum Datenabrufverfahren

Fragen zum Arbeitsverdienst wegen Wohngeld

Ist es möglich, dass die Wohngeldstellen in Entgeltangelegenheiten weiterhin Einzelfragen an die Arbeitgeber richten?

Ja. Die Informationen aus den monatlichen Mitteilungen reichen in bestimmten Situationen nicht für die der Wohngeldberechnung zugrunde zulegende Einkommensermittlung aus. Der Einkommensberechnung im Wohngeldrecht ist das Einkommen zugrunde zu legen, über dessen (künftige) Höhe eine verlässliche Aussage möglich ist. Stehen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Wohngeld bereits Einkommensänderungen (Gehaltserhöhungen, Zuschläge, Sonderzuwendungen wie z.B. Weihnachtsgeld, etc.) fest, die in die Zukunft reichen, so sind die Wohngeldstellen gesetzlich verpflichtet, diese Änderungen zu ermitteln und zu berücksichtigen. Nach § 23 Abs. 2 Wohngeldgesetz sind die Arbeitgeber daher im gegebenen Fall auch weiterhin auskunftspflichtig, soweit es sich nicht um Daten handelt, die bereits im ELENA-Verfahren übermittelt wurden.